

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Online-Werbung (AGB)
der abdato UG (haftungsbeschränkt)
nachstehend „abdato“ genannt**

1. Diese Geschäftsbedingungen liegen allen Werbeaufträgen der Domänen www.abdato.com, www.abdato.eu, www.abdato.net, www.updato.de und www.abheute.de zugrunde. Ebenso eingeschlossen sind alle Domänen, die in der Internetadresse abdato.com, abdato.eu oder abdato.net den ISO-Ländercode enthalten, wie z.B. in at.abdato.com. Sie gelten auch für alle zukünftigen Werbeaufträge des Auftraggebers, ohne dass darauf noch gesondert Bezug genommen werden muss. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht mit diesen AGBs übereinstimmen.
Werbeauftrag ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel in Online-Medien für einen Auftraggeber, der Werbungtreibender, Agentur, Vermittler oder Inserent sein kann und nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet wird.
2. Werbemittel sind die sich aus der jeweils gültigen Preisliste der abdato ergebenden Formate und Möglichkeiten der werblichen Gestaltung auf den Webseiten von abdato.
Sofern Werbemittel auf den Seiten von abdato nicht eindeutig erkennbar sind, werden sie durch abdato deutlich gemacht.
abdato steht es frei Werbeaufträge auch ohne Begründung abzulehnen.
Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Inhalt der Werbung und/oder die Erreichbarkeit Dritter Seiten (Links) durch die Werbung, keine Gesetze oder Rechte Dritter missachtet werden oder beleidigende, gewaltverherrlichende, obszöne, pornografische oder rassistische Inhalte zugänglich gemacht werden. abdato steht es frei in solchen Fällen die Schaltung ohne Hinweis oder Abmahnung nicht durchzuführen oder zu beenden. abdato wird den Auftraggeber unverzüglich über diese Maßnahme unterrichten. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt.
Für die Einhaltung des Wettbewerbs-, des Urheberrechts und sonstiger Schutzrechte, auch auf internationaler Ebene, ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Sämtliche bei abdato in diesem Zusammenhang durch die Veröffentlichung anfallenden Kosten, werden abdato vom Auftraggeber erstattet. Dies gilt in vollem Umfang ebenso für in diesem Zusammenhang geführte Rechtsstreitigkeiten.
3. Spätestens 2 Werktage vor Beginn der vereinbarten Schaltung müssen die den technischen Spezifikationen von abdato gerechten Werbeformate übermittelt werden.
Bei verspäteter oder nicht den Anforderungen entsprechender Lieferung der Vorlage für die Schaltung, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf die vereinbarte Leistung; während seine Zahlungsverpflichtung unberührt bleibt. Das Risiko der Vorlagenübermittlung bleibt beim Auftraggeber.
Sollte der Auftraggeber keine Werbemittel zur Verfügung stellen, beginnt die Laufzeit der Vereinbarung spätestens mit der Zahlung durch den Auftraggeber.
Die Werbevorlage kann vom Auftraggeber binnen 2 Monaten nach Beendigung des Werbeauftrags zurückgefordert werden. Danach ist abdato berechtigt, die Werbevorlage zu vernichten.
Vom Auftraggeber ist unverzüglich nach Schaltungsbeginn eine Prüfung auf Fehlerfreiheit vorzunehmen. Etwaige Fehler oder Mängel sind innerhalb der ersten Woche nach Schaltungsbeginn zu rügen. Bei verspäteter Mängelrüge trägt der Auftraggeber die Kosten der gewünschten Änderungen.
4. Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die abdato nicht zu vertreten hat, so wird die Durchführung nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Von abdato nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere höhere Gewalt, Streik oder gesetzliche Bestimmungen bzw. Auflagen. Der Auftraggeber wird von abdato sobald als möglich informiert. Können sich Auftraggeber und abdato nicht über die Veränderung der Platzierung einigen, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen. Beim Auftraggeber angefallene Produktionskosten oder sonstige Kosten werden nicht erstattet.
5. abdato gewährleistet die bestmögliche Wiedergabe der Werbung im Rahmen der üblichen technischen Standards. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die absolute Fehlerfreiheit von Programmen nicht garantiert werden kann. Die Gewährleistung gilt daher nicht für unerhebliche Feh-

ler bei der Wiedergabe der Werbung.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass unterschiedliche Browsersoftware nicht immer die einwandfreie Darstellung der Werbung ermöglicht. Auch kann es Probleme mit der Sichtbarkeit der Werbung geben, wenn der Benutzer eine verkleinerte Fensterdarstellung benutzt und die Werbung nicht im Vollbildmodus gezeigt werden kann. Die Werbung ist auf das jeweils gängige Auflösungsformat von gängigen Notebooks auszurichten. Die beträgt zurzeit 1024 x 768 Pixel.

Die Gewährleistung gilt nicht bei Fehlern, die durch technische Störungen oder Systemversagen entstanden sind. Dazu gehören besonders Leitungsstörungen und/oder Rechnerausfall und die Störung in benötigten Kommunikationsnetzen. Die durch Verwendung fehlerhafter Darstellungssoftware oder nicht aktualisierte Zwischenspeicherungen (Proxies) hervorgerufenen Störungen, gehen nicht zu Lasten von abdato.

6. Falls der Werbeauftrag eine bestimmte Anzahl sogenannter Pageviews innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorsieht, kann bei Nichterreichen dieser Zahl der Zeitraum verlängert werden, bis die entsprechende Zahl erreicht ist. Beide Seiten haben das Recht, schriftlich den Abbruch der Schaltung zu verlangen. abdato hat in diesem Fall die Vergütung entsprechend anzupassen. Sofern die Werbeschaltung auf der Basis von sogenannten Pageviews oder Impressionen abhängig ist, ist für den Nachweis ausschließlich das von abdato genutzte Verfahren zuständig. Werbung wird grundsätzlich nach dem Rotationsprinzip geschaltet. Die Berechnung beginnt täglich um Null Uhr und die Werbung mit den wenigsten Einblendungen wird bevorzugt, bis alle Werbungen in etwa die gleiche Menge an Einblendungen haben.
7. Alle Angebote von abdato sind freibleibend. Irrtum vorbehalten. Ein Vertrag zwischen abdato und dem Auftraggeber kommt durch schriftliche Bestätigung (auch per eMail) durch abdato oder die Schaltung der Werbung zustande.
Wenn Werbeagenturen Aufträge erteilen, wird der Vertrag mit der Werbeagentur geschlossen. Die Werbeagentur hat Namen, Firma und Anschrift des Werbungtreibenden zu benennen. abdato steht es frei, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.
Werbeagenturen erhalten eine Provision von 15% auf den Nettowert des Auftrags, also nach Abzug etwaiger Rabatte. Die Provision wird nur fällig, wenn die Fakturierung auch gegenüber der Werbeagentur erfolgt.
8. Die Stornierung von Werbeschaltungen durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich. Sofern die Stornierung mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Veröffentlichungsbeginn erfolgt, ist die Stornierung kostenfrei. Danach wird eine pauschale Stornierungsgebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Nettoentgelte fällig.
Ist kein Veröffentlichungsbeginn vereinbart, so beginnt die Berechnung des Veröffentlichungszeitraums spätestens mit dem 20. Tag nach Zahlungseingang.
9. Der Auftraggeber ist grundsätzlich vorleistungspflichtig und hat den ihm in Rechnung gestellten Preis vor der Veröffentlichung der Werbemittel rechtzeitig an abdato zu entrichten.
Die Rechnungszusendung erfolgt in der Regel per email mittels einer Rechnung, die den Rechnungsempfänger in Deutschland zum Vorsteuerabzug berechtigt.
Alle Rechnungen sind nach Erhalt netto Kasse fällig. Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnet.
abdato darf bei Zahlungsverzug die Ausführung des Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Ersatzanspruch entsteht.
Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist abdato berechtigt, sämtliche Leistungen vom Ausgleich offener Rechnungen und der Vorauszahlung des jeweiligen Betrages abhängig zu machen.
Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
10. abdato haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Auftragssumme des jeweiligen Auftrags begrenzt.
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurch-

föhrbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung davon nicht beröhrt. Statt der unwirksamen oder undurchföhrbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchföhrbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift, am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Auslegung. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.